

Projekt:

"Unterer Anger", Erweiterung VTE", Gemeinde Ampfing

**(28. Änderung des Flächennutzungsplanes und 5. te Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 37 (vorhabensbezogener Bebauungsplan "Unterer Anger, Erweiterung VTE")**

Ergänzender Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

saP-Unterlage vom 24.9.2008

Niederbergkirchen, den 26.7.2018

Auftraggeber:

Gemeinde Ampfing

Schweppermannstraße 1
84539 Ampfing

Auftragnehmerin:

Dr. Antje Pfeifer
Diplom - Biologin
Dolling 2
84494 Niederbergkirchen

Inhalt

1. Ausgangssituation
2. Ergänzender Bericht zur vorhandenen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung saP
 - 2 a) Betroffenheit von Arten
 - 2 b) Bewertung
3. Bestand und Lebensräume
4. Hinweise und Maßnahmen für die Ausgleichsflächenplanung
5. Gutachterliches Fazit

1. Ausgangssituation

Die Gemeinde Ampfing plant, nördlich der Isen eine Erweiterungsfläche für den bestehenden putenverarbeitenden Betrieb auszuweisen und dafür den vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 "Unterer Anger" zum fünften Mal zu ändern. Der Flächennutzungsplan soll dabei zum 28. Mal geändert werden.

In Abstimmung mit Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Mühldorf wurde die vorliegende Ergänzung der bestehenden saP -Unterlage (Erweiterung des Bebauungsplanes Nr 37 "Unterer Anger, Erweiterung VTE" 2008) ausgearbeitet. Sie ist geeignet, die bestehende saP-Unterlage für die vorliegende Erweiterungsplanung (5.te Änderung des B-Plans) zu aktualisieren. Voraussetzung für das Einverständnis der UNB zu dieser Vorgehensweise ist jedoch, daß die erforderlichen cef-Maßnahmen vorgezogen und zeitnah realisiert werden.

Derzeit fehlen auch noch Ausgleichsflächen und -maßnahmen aus der 4. Änderung des Bebauungsplanes. Diese sollen mit der jetzt neu aufzustellenden Ausgleichsflächen-Planung aktualisiert und umgesetzt werden.

Die vorliegende ergänzende saP-Betrachtung bewertet die neu hinzukommenden, saP-relevanten Auswirkungen des aktuellen Erweiterungsvorhabens (5. te Änderung des B-Plans). Sie basiert auf der saP-Unterlage zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 37.

Eine geplante 6. Änderung des Bebauungsplans ist nördlich des putenverarbeitenden Betriebs angedacht, doch nicht Teil der vorliegenden, ergänzenden saP-Betrachtung.

2. Ergänzung der vorhandenen saP-Unterlage zur VTE-Betriebserweiterung (B-Plan Nr. 37 "Unterer Anger")

In der vorliegenden ergänzenden saP-Betrachtung werden vorhandene und potenziell vorhandene saP-relevante Arten¹ bzgl. ihres Fortbestandes oder ihrer Betroffenheit durch die geplante Erweiterung bewertet. Insbesondere verbotstatbeständige Wirkungen werden für diese, aber ggf. auch für neu hinzukommende saP-relevante Arten geprüft.

¹ Betroffene Arten und Artengruppen aus der ursprünglichen saP (Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 37)

2 a) Betroffenheit von Arten

Für die saP-relevanten Arten aus den Gruppen Amphibien, Reptilien und Fledermäuse sind die Beeinträchtigungen vergleichbar mit der damaligen Planung und es ergeben sich für diese Gruppen keine Verbotstatbestände nach § 44 i. V. m. § 45 BNatSchG.

Für die Artengruppe "Vögel" können durch den weiträumig wirksamen Verlust an offener Landschaft, die auch geeignete Brut- und Nahrungshabitate enthält, Verbotstatbestände entstehen.

Beide Faktoren (offene Landschaft und geeignete Nahrungs- bzw. Brutplätze) sind für diese Vogelarten wichtig. Bis zu einem gewissen Maß kann die Verbesserung von Teilflächen für die Nahrungssuche und Brut die negative Wirkung einer zunehmender Einengung der offenen Landschaft abfangen. In diesem Rahmen kann der Bestand durch geeignete cef-Maßnahmen erhalten werden.

Artengruppen Vögel

Die Vogelartengruppen der ursprünglichen saP-Unterlage werden daher im Folgenden bezüglich ihrer Betroffenheit bewertet.

Artengruppe 1) Vogelarten, die in Siedlungsbereichen brüten und die freie Landschaft zur Nahrungssuche aufsuchen

Alle Vogelarten dieser Artengruppe gelten in den aktuell gültigen Tabellen² als "weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt"

Diese Vogelarten müssen in der vorliegenden saP-Betrachtung der vorliegenden Planung nicht weiter berücksichtigt werden. Für die Ausgleichsflächenplanung sollten sie berücksichtigt werden.

² gemeint sind hier die "Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums ", Fassung mit Stand 01/2013"

Artengruppe 2: Vogelarten, die in Hecken, Gebüsch, Wäldern und sonstigen Gehölzen am Boden oder im Geäst brüten (ohne Höhlenbrüter)

Dorngrasmücke: abzuschichten weil Feldgehölz ungeeignet strukturiert

Goldammer: abzuschichten weil untypische Feldgehölzformation und mangelndes insektenreiches Grünland

Grünspecht: abzuschichten weil keine geeigneten Höhlenbäume im Planungsgebiet

Klappergrasmücke: abzuschichten weil Feldgehölz ungeeignet strukturiert

Neuntöter: abzuschichten weil arttypische Habitatelemente nicht vorhanden, sondern baumbetontes Feldgehölz ohne geeignetes Vorfeld (zur Nahrungssuche)

Alle außer den oben genannten (und abgeschichteten) Vogelarten dieser Artengruppe gelten in den aktuell gültigen Tabellen³ als "weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt"

Das bedeutet, die "Allerwelts-Vogelarten" müssen in der saP-Betrachtung der vorliegenden Planung nicht weiter berücksichtigt werden. In der Ausgleichsflächenplanung sollten auch sie gefördert werden.

Für die abgeschichteten Vogelarten sind die konkreten Lebensraumstrukturen im Planungsgebiet⁴ selbst derzeit nicht ausreichend vorhanden. Durch entsprechend geeignete Ausgleichsmaßnahmen könnten diese Arten ggf. gefördert werden.

³ gemeint sind hier die "Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums", Fassung mit Stand 01/2013"

⁴ Als Planungsgebiet wird im Folgenden der Bereich des Bebauungsplans, 5. te Änderung bezeichnet.

Artengruppe 3: Bodenbrütende Vogelarten der offenen Kulturlandschaft

Feldlerche: saP-relevant betroffen

Kiebitz: saP-relevant betroffen

Rebhuhn abzuschichten weil keine typischen Lebensraumelemente vorhanden

Wachtel abzuschichten weil keine offenen Staudenfluren etc. vorhanden

Der auch zu dieser Gruppe gehörige Jagdfasan, der in der saP-Unterlage zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 37, in dieser Artengruppe aufgeführt ist, gilt in den aktuell gültigen Tabellen⁵ als "weit verbreitete Art („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt"

Für Rebhuhn und Wachtel sind die erforderlichen Lebensraumstrukturen im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Das bedeutet, Rebhuhn, Wachtel und Jagdfasan müssen in der saP-Betrachtung der vorliegenden Planung nicht weiter berücksichtigt werden. Für die Ausgleichsflächenplanung sollten sie berücksichtigt werden.

Für **Feldlerche und Kiebitz** könnten Verbotstatbestände nach § 44 i. V. m. § 45 entstehen. Hier sind vorgezogene cef-Maßnahmen erforderlich.

Artengruppe 4: Greifvögel

Mäusebussard

Turmfalke

Da sich aus der vorliegenden Planung für beide Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen, und keine Verbotstatbestände nach § 44 i. V. mit § 45 BNatSchG ergeben, müssen keine gesonderten cef-Maßnahmen ergriffen werden.

Für die Ausgleichsflächenplanung sollten sie berücksichtigt werden.

⁵ gemeint sind hier die "Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums", Fassung mit Stand 01/2013

2. b) Bewertung:

Für die verbliebenen Arten sollten im Rahmen der Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz geeignete Lebensraumverbesserungen durchgeführt werden.

Für die anspruchsvollen Offenlandarten Feldlerche und Kiebitz müssen jedoch Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktion cef-Maßnahmen vorgezogen durchgeführt werden.

Ihre Betroffenheit ist besonders durch den zunehmenden Verlust geeigneter Flächen und zudem erheblich durch die Einengung des freien Talraumes und den Verlust von darin eingestreuten extensiven Bereichen gegeben.⁶

3. Bestand und Lebensräume

Es befinden sich keine kartierten Biotop im Planungsgebiet.

Im Planungsgebiet liegen:

- Ein Heckenstreifen mit ca. 6 m Breite und 55 m Länge (eine Ausgleichsfläche aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes) und ein Feldgehölz.
- Im Süden des Planungsgebietes liegt eine schmalere Hecke mit Wiesenstreifen.
- Auch 5 Kirschbäume von ca. 30 cm Stammdurchmesser sind aus einer früheren Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahme noch im Planungsbereich vorhanden.

Ein biotopkartierter Ufersaum mit lückenhaftem Auwaldgehölz und nitrophiler Bodenvegetation (v.a. Brennessel) verläuft etwa 60 m vom Planungsgebiet entfernt entlang der Isen.

⁶ Hinweis: Wenn der Talraum zukünftig noch weitergehend für Gewerbeflächen beansprucht werden soll, ist vorrangig mit notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung dieser besonderen Lebensraumqualität zu rechnen. Sinnvoll ist eine vorausschauende Planung von mageren Wiesenflächen feuchter und trockener Ausbildung im Bereich des nördlichen Talraums.

Eine Vorhaltung geeigneter Flächen für cef-Maßnahmen im Rahmen eines Ökokontos in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen.

Auch der südliche Ufersaum der Isen ist in diesem Abschnitt biotopkartiert. Die Isen selbst hat einen hohen landschaftsökologischen Wert als Kernelement einer Biotopverbundachse. Die Isen selbst ist in diesem Abschnitt nicht biotopkartiert.

Im Norden, ca. 400 m entfernt, verbindet der etwas tiefer gelegene Schandelgraben mehrere Feuchtgebiete und bildet eine weitere Biotopverbundachse.

Eingriff:

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen aus dem Gesamtprojekt VTE werden, soweit schon realisiert, zum Teil durch die Planung bereits wieder zerstört, zum Teil wurden Maßnahmen noch nicht realisiert.

1) Für die geplante Baumaßnahme

- a) wird ein naturnahes Feldgehölz beseitigt und die Fläche überbaut, das ökologisch wertvolle Wechselwirkungen mit dem nahegelegenen Isen-Auwaldstreifen hat.
- b) werden 5 Kirschbäume aus vorheriger Ausgleichs- oder Gestaltungsmaßnahme entfernt
- c) 55 m Hecke mit magerer Wiese (=ältere Ausgleichsfläche) entfernt und überbaut⁷

2.) Ein Ausgleich bzw. Ersatz für a), b) und c) ist bei der neuen Ausgleichsplanung einzubringen.

3.) Ackerland (2018 Maisanbau) wird überbaut und versiegelt: In Maisbeständen werden immer wieder Brutversuche von Kiebitz und auch Feldlerche beobachtet, von denen ein gewisser Anteil auch erfolgreich ist (insbesondere, wenn der Mais in ehemaligen Brutflächen dieser Arten liegt).

4.) Es werden Gebäude errichtet, die die Offenland-Kulisse stören können. Möglichst eingriffsmindernd planen.

5.) Beleuchtung nur mit fledermausfreundlichen Lampen, die nicht nach oben strahlen.

6.) Mögliche Fallenwirkung für Kleintiere (an Gullis, Schächte etc.) sind zu vermeiden bzw. abzusichern.

⁷ da ein bereits älterer Bestand betroffen ist, wird dessen Ausgleichsfunktion um mehrere Jahre zurückgeworfen. (bilanzierbarer Zeitraum mit funktionsfähiger Ausgleichsfunktion verkürzt sich.)

5. Hinweise und Maßnahmen für die Ausgleichsflächenplanung

Die noch nicht realisierten "alten" Ausgleichsmaßnahmen können im Zuge der Erweiterungsplanung angepaßt und durchgeführt werden.

Desweiteren ist der geplante Verlust früherer Ausgleichsmaßnahmen durch die aktuelle Erweiterung zu bewerten und dementsprechend auszugleichen.

Es wird empfohlen, den noch nicht erbrachten Ausgleich, den Ersatz von überplanten "alten" Ausgleichsmaßnahmen und den aktuell anfallenden Ausgleichsbedarf zusammen zu überarbeiten. So können Synergieeffekte erzeugt und die Maßnahme noch effizienter werden.

Vorrangige Bedeutung hat es, die cef-Maßnahmen vorgezogen und zeitnah zu realisieren.

Eine bedeutende ökologische Wirkung ergibt sich aus der Biotopverbundachse "Isen mit Auwald" und ihren Ausbreitungsmöglichkeiten in den Talraum (Bedeutung für Erhalt von Tierarten der Auen: Pirol, Klein- und Mittelspecht, Erdkröte, Ringelnatter etc.). Diese Verbundwirkung ist zu erhalten. Für Ausgleichsmaßnahmen ist die Herstellung einer für Tierwanderungen geeignete Linearstruktur, die eine Verbindung von Isen mit dem nördlichen Talraum ermöglicht.

Der ca. 50 m weite Abstand des Planungsgebiets zur Isen ist günstig, insbesondere wenn die Abstandsfläche wieder als Streuobstwiese gestaltet wird (wie die östlich benachbarte Fläche).

Für die betroffenen Arten, die nicht saP-relevant sind, ist in der begleitenden Ausgleichsflächenplanung Rechnung zu tragen. Vor allem die Erstellung einer geeigneten Biotopverbundachse für Amphibien (und Reptilien), aber auch die Verbreitung anderer Tierarten (z. B. Tagfalter, Libellen etc.) zwischen Isen-Aue (südlich) und Isental (nördlich des Planungsgebietes) ist im Zuge der Ausgleichsflächenplanung von Bedeutung.

Im Ausgleichskonzept sollten in der Isen-fernen, nördlichen Hälfte des Planungsgebiets keine höheren Bäume gepflanzt werden, um die Kulisse nicht noch weiter einzuengen.

Für die vorhandenen, verbreiteten Vogelarten sollten geeignete Habitatelemente im Rahmen der Ausgleichsflächenplanung geschaffen werden. Zu nennen sind hier: verschiedene Gehölze, magere Wiesenflächen, extensive Nutzungs- bzw. Pflegeformen.

6. Gutachterliches Fazit

Durch die geplante Erweiterung wird vor allem die Auswirkung auf geschützte Arten über die eigentliche Planungsgrenze hinaus verschärft. Dabei ist vor allem die optische Verengung des Talraumes erheblich, die vor allem für die Vogelarten Feldlerche und Kiebitz zu einer Lebensraum-Entwertung und damit zu Verbotstatbeständen nach §§ 44 u. 45 BNatSchG führt.

Die Entstehung dieser Verbotstatbestände kann nur durch gezielte und frühzeitige (cef-) Maßnahmen im angrenzenden freien Talraum vermieden werden. Diese müßten vor der nächsten Brutsaison fertiggestellt werden. Sie sind nördlich der der VTE im Talraum der Isen herzustellen.

Der erforderliche Ausgleich ist unabhängig davon und sollte allen betroffenen schutzwürdigen Arten zugute kommen.

Alle Ausgleichsmaßnahmen entfalten ihre Schutzwirkung auch abhängig davon, in welchem Stand der jeweiligen Baumaßnahme sie realisiert werden. Ganz besonders gilt dies für cef-Maßnahmen, die schlimmstenfalls, etwa wenn der Bestand durch die Baumaßnahme erloschen ist, gar nicht mehr wirksam werden.

Insofern ist Sorge zu tragen, daß insbesondere cef-Maßnahmen zeitnah und vorgezogen tatsächlich realisiert werden. Nur dann hat die UNB ihre Bereitschaft signalisiert, die speziellen artenschutzrechtlichen Belange der vorliegenden Planung als "ergänzenden Bericht zur früheren speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" zuzulassen.

Zielarten sind hier geschützte Vogelarten der Offenlandschaft, hier mit den Leitarten Feldlerche und Kiebitz für offene Feldfluren verschiedener Feuchtestufe. Als Beitrag für diese beiden Vogelarten sollte die Optimierung einer im nördlichen Talraum der Isen gelegene Ausgleichsfläche, im Idealfall für beide Arten, erfolgen.

Vor dem Hintergrund, daß die angedachte 6. te Änderung in Vorplanung ist, könnte die erforderliche Fläche für vorgezogene cef-Maßnahmen idealerweise so gewählt werden, daß auch für diesen weiteren Ausgleich der 6. Änderung des FNP dort noch weitere Maßnahmen erfolgen können.

Doch die vorgeschlagene Fläche FINr. 1296/1 mit 2.119 qm, die bereits im Ökokonto der Gemeinde Ampfing ist, ist für die aktuelle Erweiterungsplanung gut geeignet und kann entsprechend mit cef-Maßnahmen zielgerichtet gestaltet werden (Zielarten sind Feldlerche und Kiebitz).

Dolling, den 26.7.2018

Dr. Antje Pfeifer
Diplom - Biologin